

### **13 – Untersuchungshaft**

13.3 Jugendlichen Untersuchungshäftlingen sind alle Rechte und Garantien der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen zu gewähren.

13.4 Jugendliche Untersuchungshäftlinge sind von Erwachsenen getrennt zu halten und entweder in einer besonderen Anstalt oder in einer abgetrennten Abteilung einer Anstalt, die auch Erwachsene aufnimmt, unterzubringen.

13.5 Während der Haft erhalten die Jugendlichen Betreuung, Schutz und jede notwendige individuelle Hilfe sozialer, pädagogischer, beruflicher, psychologischer, ärztlicher und leiblicher Art, derer sie aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts und ihrer Persönlichkeit bedürfen.

### **26 – Ziele der Anstaltsbehandlung**

26.1 Das Ziel der Behandlung und des Trainings der in Anstalten untergebrachten Jugendlichen besteht darin, für Betreuung, Schutz, Bildung und die Vermittlung beruflicher Fertigkeiten zu sorgen, um ihnen dabei zu helfen, sozial nützliche und förderliche Rollen in der Gesellschaft zu übernehmen.

26.2 Jugendliche in Anstalten erhalten Betreuung, Schutz und jede notwendige Hilfe sozialer, pädagogischer, beruflicher, psychologischer, ärztlicher und leiblicher Art, derer sie aufgrund ihres Alters, ihres Geschlechts und ihrer Persönlichkeit im Interesse einer gesunden Entwicklung bedürfen.

26.3 Jugendliche in Anstalten sind von Erwachsenen getrennt zu halten und entweder in einer besonderen Anstalt oder in einer abgetrennten Abteilung einer Anstalt, die auch Erwachsene aufnimmt, unterzubringen.

26.4 Die persönlichen Bedürfnisse und Probleme weiblicher Jugendstraftäter in Anstalten verdienen besondere Aufmerksamkeit. Ihnen darf keinesfalls weniger Betreuung, Schutz, Hilfe, Behandlung und Training zuteil werden als männlichen Jugendstraftätern. Ihre Gleichbehandlung ist zu gewährleisten.

26.5 Im Interesse des in einer Anstalt untergebrachten Jugendlichen und zu seinem Wohl haben die Eltern oder der Vormund ein Besuchsrecht.

26.6 Die Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Ressorts ist zu fördern, damit Jugendliche in Anstalten eine angemessene schulische oder gegebenenfalls berufliche Ausbildung erhalten, um sicherzustellen, dass sie sich bei Verlassen der Anstalt insoweit nicht im Nachteil befinden.

### **27 – Anwendung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Strafgefangenen\***

27.1 Die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen sowie diesbezügliche Empfehlungen sind anzuwenden, soweit sie für die Behandlung jugendlicher Täter in Anstalten, einschließlich in Untersuchungshaft befindlicher Jugendlicher, einschlägig sind.

27.2 Es ist anzustreben, die in den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Strafgefangenen festgelegten Bestimmungen möglichst umfassend zu verwirklichen, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Jugendlichen im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Persönlichkeit Rechnung zu tragen.

## **28 – Häufige und frühzeitige bedingte Entlassung**

28.1 Von der Möglichkeit einer bedingten Entlassung aus der Anstalt sollen die zuständigen Organe so weitgehend und so früh wie möglich Gebrauch machen.

28.2 Die bedingt entlassenen Jugendlichen sind von einer geeigneten Stelle zu betreuen und zu beaufsichtigen und haben Anspruch auf die volle Unterstützung der Gemeinschaft.

## **29 – Übergangseinrichtungen**

29.1 Zur Förderung der Wiedereingliederung Jugendlicher in die Gesellschaft sind Übergangseinrichtungen auszubauen. Hierzu zählen Übergangs- und Erziehungsheime, Tagesstätten für berufliches und soziales Training oder andere geeignete Einrichtungen.

*\* Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Strafgefangenen (Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners = ‚Minima‘) von 1955 (dt. Fassung von 1977 unter dieser [Quelle](#)): ZstW 1987, 253-287; Höynck et. al. 2001, 74*

Dokument vom 29. November 1985, Art des Dokuments: Auszüge

amtliche Übersetzung (Red. Schüler-Springorum)

Literatur: Schüler-Springorum 2001, 27